

Allgemeines und Voraussetzungen

Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die den ärztlichen Beruf in einem der übrigen EWR-Vertragsstaaten oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft rechtmäßig ausüben, dürfen **von ihrem ausländischen Berufssitz oder Dienstort aus** in Österreich (unter der entsprechenden Berufsbezeichnung „Ärztin / Arzt für Allgemeinmedizin“ bzw. „Fachärztin / Facharzt“) ärztlich tätig werden. Die Erbringung einer Dienstleistung liegt vor, wenn die ärztliche Tätigkeit **vorübergehend** und **gelegentlich** erfolgt, was im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der ärztlichen Tätigkeit zu beurteilen ist (z.B. Visiten oder kurzfristige Vertretungen einer/eines in Österreich berufsberechtigten Ärztin/Arztes).

Wird in Österreich ein eigener Berufssitz oder Dienstort gegründet, so kann nicht mehr von einer bloß vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit ausgegangen werden.

Voraussetzung ist somit, dass

- für die beabsichtigte ärztliche Tätigkeit keine eigene Ordinationsstätte in Österreich erforderlich ist,
- die Leistungen nicht in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt werden,
- nicht beabsichtigt ist, diese Tätigkeit regelmäßig zu wiederholen,
- die Tätigkeit vom ausländischen Berufssitz oder Dienstort aus ausgeübt wird.

Die Tätigkeit als freier Dienstleister darf erst nach vorheriger schriftlicher Meldung der beabsichtigten Tätigkeit gegenüber der Ärztekammer aufgenommen werden. Dieser Meldung sind die unten angeführten Unterlagen **im Original** oder in **beglaubigter Kopie** anzuschließen.

Fremdsprachige Unterlagen, sind erforderlichenfalls in **beglaubigter Übersetzung** (die Übersetzung muss ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie übermittelt werden) vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen

1. Bescheinigung der zuständigen Behörde Ihres **Heimat- oder Herkunftsstaates**, aus der hervorgeht, dass Sie **rechtmäßig zur Ausübung des angestrebten Berufes** als approbierte/r Ärztin/Arzt, Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt **niedergelassen sind** und dass Ihnen die Ausübung des ärztlichen Berufes zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
2. **Strafregisterauszug** aus jenen Staaten, in denen Sie sich **innerhalb der letzten 5 Jahre zumindest 6 Monate und 1 Tag aufgehalten** bzw. gearbeitet haben (*Auszug darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate sein*);
3. **Auszug aus dem Disziplinarregister (Certificate of Good Standing)** des Staates, in dem Sie rechtmäßig niedergelassen sind oder Ihren ärztlichen Beruf ausüben (*Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate sein*);
4. **Staatsbürgerschaftsnachweis**, Reisepass, Personalausweis oder im Falle einer Einbürgerung die Verleihungsurkunde;
5. **Berufsqualifikationsnachweis**;
6. Nachweis über das Bestehen einer **Berufshaftpflichtversicherung** bei einem

zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer gemäß § 52d ÄrzteG 1998;

7. **Eigenerklärung über die Kenntnisse der deutschen Sprache**, die für die Berufsausübung notwendig sind;
8. **Vertrag** mit dem Dienstgeber (erforderlich für die Beurteilung, ob die ausgeübte Tätigkeit den Anforderungen an die Erbringung einer Dienstleistung entspricht, oder bereits eine reguläre Eintragung in die Ärzteliste notwendig macht);

Notarztqualifikation

Notärzte, welche beabsichtigen, grenzüberschreitende Tätigkeiten in Österreich auszuüben, werden gebeten, bezüglich der Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer Notarzausbildung direkt mit der Österreichischen Ärztekammer Kontakt aufzunehmen bzw. ihre Unterlagen direkt an die Österreichische Ärztekammer zu übermitteln (h.gruber@aerztekammer.at).

Dienstleistungserbringer gemäß § 37 ÄrzteG 1998 werden in der Ärzteliste erfasst und unterliegen bei Erbringung der Dienstleistung den Vorschriften des Ärztegesetzes. Die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs ist auf ein Jahr begrenzt; danach ist die Verlängerung der Registrierung als freier Dienstleister schriftlich bei der Österreichischen Ärztekammer zu beantragen.

Zuständige Behörde

Die Meldung einer Dienstleistungserbringung ist bei der Österreichischen Ärztekammer (ael-recht@aerztekammer.at) einzubringen.

Auskünfte

Für allgemeine Auskünfte hinsichtlich der Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich stehen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Landesärztekammer im Rahmen ihres Service- und Beratungsangebotes zur Verfügung:

Ärztekammer für Burgenland

Permayerstraße 3
7000 Eisenstadt
E-Mail: office@aekbgld.at

Ärztekammer für Kärnten

St. Veiter Straße 34
9020 Klagenfurt
E-Mail: anmeldung@aekktn.at

Ärztekammer für Niederösterreich

Wipplinger Straße 2
1010 Wien
E-Mail: arztnoe@arztnoe.at

Ärztekammer für Oberösterreich

Dinghoferstraße 4
4010 Linz
E-Mail: aekoee@aekoee.or.at

Ärztekammer für Salzburg

Faberstraße 10

Ärztliche Tätigkeit im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß § 37 ÄrzteG 1998



5020 Salzburg
E-Mail: aeksbg@aeksbg.at

Ärzttekammer für Steiermark
Kaiserfeldgasse 29
8010 Graz
E-Mail: info@aekstmk.or.at

Ärzttekammer für Tirol
Anichstraße 7/IV
6010 Innsbruck
E-Mail: kammer@aektirol.at

Ärzttekammer für Vorarlberg
Schulgasse 17
6850 Dornbirn
E-Mail: aek@aekvbg.at

Ärzttekammer für Wien
Weihburggasse 10-12
1010 Wien
E-Mail: aekwien@aekwien.at